

steht es auf hoher Warte, weil der Verf. immer wieder von seinem methodischen Vorgehen Rechenschaft gibt.

Das Werk kommt ohne Anmerkungen aus. Aber jede Seite beweist die Tatsache, daß der Verf. die Literatur, auch die deutsche, kennt und im Austausch damit steht.

G. May

8. Rodríguez, Pedro, *Iglesias particulares y prelaturas personales*. Consideraciones teológicas a proposito de una nueva institución canónica. Pamplona: Ediciones Universidad de Navarra 1985. 248 S. = Collección teológica.

Die Personalprälaturen des CIC/1983 sind eine neue Einrichtung. Bisher existiert eine einzige Personalprälatur, das am 28. November 1982 errichtete *Opus Dei*. Das vorliegende Werk setzt sich nach dem Vorwort das Ziel, den Seinsgrund und das theologische Wesen der Personalprälaturen im Schoße der *Communio*, welche die katholische Kirche ist, und in ihrer Beziehung zu den Teilkirchen zu untersuchen.

In der Einleitung erklärt der Verfasser es als seine Absicht, die Figur der Personalprälaturen theologisch zu begreifen. Zu diesem Zweck legt er die Grundlinien des zweiten Buches des CIC/1983 dar. Im Titel IV des ersten Teiles desselben tauchen die Personalprälaturen auf.

Den heutigen Canones 294 bis 297 liegt ein Text aus dem *Motu proprio* „*Ecclesiae Sanctae*“ zugrunde. Diese Tatsache veranlaßt den Verfasser, im ersten Teil seiner Arbeit die Entstehung und Entwicklung der Personalprälaturen aufzurollen. Der Ursprung der neuen Einrichtung liegt im Zweiten Vatikanischen Konzil. Ein Text im Dekret „*Presbyterorum Ordinis*“, der von dem Dekret „*Ad gentes*“ aufgenommen wurde, gibt zur Begründung der Personalprälaturen die Verteilung des Klerus und besondere seelsorgliche Werke an. Sie stellen Fortentwicklungen der bisherigen hierarchischen Strukturen der Kirche dar. Das Konzil hat den strengen Territorialismus der hierarchischen Organisation der Kirche gelockert. Die weiteren Schritte in Richtung auf die Personalprälatur machten das *Motu proprio* „*Ecclesiae Sanctae*“ und die Apostolische Konstitution „*Regimini Ecclesiae universae*“. Aufschlußreich ist hierbei die stärker werdende Tendenz, den Dienst der (zu schaffenden) Personalprälaturen den Diözesen und nicht (vorrangig) der Gesamtkirche zuzuordnen. Jetzt erscheint auch die vertragliche Bindung von Laien an die Prälatur als möglich. Die Priester können auf den Titel des Dienstes in der Prälatur geweiht werden. Als zuständig für die Einrichtung von Personalprälaturen wurde die Kongregation für die Bischöfe erklärt.

Im folgenden Kapitel zeigt der Verfasser das Entstehen der Vorschriften des CIC/1983 über die Personalprälaturen auf. Die Darstellungsweise der Verfasser der Kirche des CIC/1983 ist bekanntlich von jener des CIC/1917 verschieden. Bei der Bestimmung der Teilkirche rückt die Gemeinschaft in den Vordergrund und tritt das Territorium in den Hintergrund. Der Entwurf 1977 des neuen Codex enthielt zwei Typen von Personalprälaturen, solche mit und solche ohne ihnen angegliederte Laien. Erstaunlich war die Aussage, daß die lediglich aus Priestern bestehenden Personalprälaturen den Teilkirchen gleichkommen. Der Verf. verfißt den Standpunkt, daß eine Personalprälatur stets einen



*coetus fidelium* umfassen müsse, der einmal die Laien einschließt, die an der Aufgabe der Prälatur beteiligt sind, und zum anderen jene, auf die sich die seelsorgliche Tätigkeit der Prälatur ausrichtet. Richtig erklärt er, daß der Unterschied zwischen Personalprälaturen, die Teilkirchen verähnlicht, und anderen, die ihnen rechtlich gleichgestellt sind, kaum zu fassen ist. In der Diskussion um den Entwurf „*De populo Dei*“, die 1979/80 stattfand, wurde der Typ von Personalprälat, der Teilkirchen verähnlicht ist, fallengelassen und nur der zweite, der Teilkirchen im Recht gleichgestellt ist, beibehalten. Die rechtliche Gleichstellung ist keine unbegrenzte, sondern eine durch die Formel *ex rei natura aut iuris praescripto* eingeschränkte. Der Begriff der *aequiparatio* blieb jedoch undeutlich. Die von einigen vorgeschlagene Einreihung der Personalprälaturen in das Recht der kirchlichen Vereinigungen wurde nicht akzeptiert. Denn sie gehören nach Ansicht der Mehrheit zu der hierarchischen Struktur der Kirche. Der Entwurf 1980 des neuen CIC blieb bei dem bis dahin erreichten Stand. Die Relatio von 1981 enthält u. a. die Befürchtung, die Personalprälaturen könnten dem Recht des Diözesanbischofs Eintrag tun. An die Stelle der ursprünglich vorgesehenen Aussage, daß die Personalprälatatur eine *portio populi Dei* sei, wurde die andere vorgeschlagen, sie sei ein *christifidelium coetus*. Damit war die Abgrenzung von der Teilkirche verschärft. In der Vollsitzung der Kodifikationskommission im Oktober 1981 wurde die allgemeine Gleichsetzung der Personalprälaturen mit den Teilkirchen zurückgenommen. Noch aber verblieben die Personalprälaturen systematisch im Rahmen der hierarchischen Verfassung der Kirche und angehängt an die Teilkirchen. Als der neue Codex erschien, zeigte es sich jedoch, daß in der Schlußredaktion eine wesentliche Veränderung erfolgt war. Die Personalprälaturen wurden aus der *Pars II*, die über die hierarchische Verfassung der Kirche handelt, herausgenommen und in die *Pars I*, die den *christifideles* gewidmet ist, eingestellt, und zwar unmittelbar vor dem Vereinsrecht. Diese Plazierung ist unangebracht und mißglückt, wie der Verfasser richtig bemerkt (S. 96 f.).

Im zweiten Teil seiner Studie wendet sich Rodríguez dem theologischen Wesen der Personalprälaturen zu. Er geht dabei von einer Analyse der cc. 294–297 des CIC/1983 aus. Hierbei arbeitet er vor allem den Unterschied der Personalprälaturen von allen wie immer gearteten Vereinigungen in der Kirche heraus. Man wird ihm bescheinigen, daß er bei dieser Arbeit am Text bleibt. Dann geht er daran, die Stellung der Laien in der Personalprälatatur zu beschreiben. Die Weise ihrer Mitarbeit an deren Aufgaben kann von lockerem Anschluß bis zu förmlicher Eingliederung gehen. Der Laie unterwirft sich durch Vertrag der Jurisdiktionsgewalt des Prälaten in den spezifischen Gegenständen der Zuständigkeit der Prälatur. Wenig Beachtung schenkt der Verfasser an dieser Stelle der Frage des Verhältnisses der Personalprälaturen zu den Teilkirchen, deren Oberhirten bekanntlich äußerst empfindlich gegen jede Beeinträchtigung ihrer Stellung sind. Bei der Bestimmung des Seinsgrundes der Personalprälaturen ist der Verfasser bestrebt, die durchaus untergeordnete Rolle des ersten der beiden in c. 294 angegebenen Zwecke darzutun. Ich bezweifle, daß er damit dem Text, wie er nun einmal Gesetz geworden ist, gerecht wird. Der *christifidelium coetus*, den der Verfasser S. 121 f. wieder einführt, ist im Laufe der Redaktionsarbeit aus dem Text verschwunden und jetzt nicht mehr quellenmäßig.

Im folgenden Kapitel stellt sich der Verfasser der Frage, wie sich Gesamtkirche und Teilkirchen zueinander verhalten. Von daher will er die Frage nach dem theologischen Ort der Personalprälaturen zu beantwor-

ten versuchen. Er schildert das Wirken Christi in der Gesamtkirche und durch sie sowie in den Teilkirchen und durch diese. Dabei stützt er sich vorwiegend auf Texte der Konstitution „*Lumen gentium*“. Er sieht die Personalprälaturen verankert in der Entfaltung der hierarchischen Verfassung der Kirche durch die kirchliche Organisationsgewalt. Die gegenseitige Immanenz von Teil- und Gesamtkirche läßt eine Mehrheit von jurisdiktionellen Bereichen zu. Die Personalprälaturen sind nach dem Verfasser eine Weise, wie der Apostolische Stuhl seinen Dienst zum Wohl der Gesamtkirche und der Teilkirchen ausübt. Sie gehören zu der konkreten Organisation der hierarchischen Verfassung der Kirche. Weil sie die universale Sendung des Bischofskollegiums und ihres Hauptes ausdrücken, erscheint die Erteilung der Bischofsweihe an den Prälaten angemessen. Indem sie ihre eigene pastorale Arbeit in den Teilkirchen leisten, vermehren sie die Lebendigkeit derselben und wirken darauf hin, daß sie immer mehr *ad imaginem* der Gesamtkirche gestaltet werden. Die Personalprälaturen bezeugen partikuläre Dimensionen der *sollicitudo omnium Ecclesiarum*. Sie sind ein hierarchisch strukturiertes Angebot pastoraler Dienste, das die höchste Autorität in der Kirche den Teilkirchen macht (S. 176). Der Verf. verbreitet sich anschließend ausführlich über die Möglichkeit und Tunlichkeit einer (partiellen) rechtlichen Gleichstellung der Personalprälaturen mit den Teilkirchen. Der CIC/1983 hat bekanntlich auf eine solche Gleichstellung verzichtet. Mit überzeugenden Gründen weist der Verf. danach (noch einmal) den Versuch ab, die Personalprälaturen unter die kirchlichen Vereinigungen einzureihen. Die von einigen befürchtete unlautere Konkurrenz von Personalprälaturen und Diözesen ist ausgeschlossen (S. 188 ff.). An dieser Stelle kann ich es mir nicht versagen, zu bekennen, daß ich die von vielen vorgenommene Tabuisierung der Teilkirchen nicht verstehe. Geschichte und Gegenwart zeigen doch, daß hier eine Überfülle von Schwäche, Versagen, Mängeln und Skandalen sich finden, die dringend nach Hilfe durch die oberste Gewalt der Kirche rufen. Ein Mittel, den bedrängten oder verlassenen Gläubigen Unterstützung zuteil werden zu lassen, können die Personalprälaturen sein.

Im ganzen ist die Arbeit von Rodríguez trefflich. Es handelt sich um ein echt theologisches Buch. Das Bestreben des Verf., die Personalprälatatur in der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils zu verankern, ist gelungen. Die kanonistischen Passagen sind einwandfrei. Der Verfasser verfügt über Scharfsinn und Unterscheidungsvermögen. In den Anhängen bietet er wichtige Texte, die für das Thema des Buches einschlägig sind.

G. May

9. Martínez-Torrón, Javier, *La configuración jurídica de las prelaturas personales en el Concilio Vaticano II*. Pamplona: Ediciones Universidad de Navarra 1986, 344 S. = *Collección canónica*.

Der CIC 1983 legt in den cc. 294–297 einige knappe Normen über die Personalprälaturen vor. Es handelt sich um eine Neuerung, die das II. Vatikanische Konzil gebracht hat, und die natürlich auch im CIC 1983, der sich ja dem II. Vatikanum verpflichtet weiß, ihren Niederschlag findet. Javier Martínez-Torrón bietet in der vorliegenden Studie eine detaillierte Untersuchung über jenen Vorgang, der auf dem genannten Konzil zur Schaffung dieser neuen Rechtsform geführt hat.